

(2) Ausgehend von der Wirkung der Produktionsfondsabgabe, haben die Direktoren der VEB, die Generaldirektoren der WB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke ihre Entscheidungen bei der Planvorbereitung und -durchführung so zu treffen, daß eine rationelle Nutzung der produktiven Fonds, ein hoher Nutzeffekt der Investitionen und die Herstellung einer optimalen Fondsstruktur erreicht wird.

(3) Die Produktionsfondsabgabe ist in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen. Die Direktoren der Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Produktionskomitees und den Gewerkschaftsleitungen die Wirkung der Produktionsfondsabgabe bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs auszunutzen. Die Werktätigen in den Abteilungen und Meisterbereichen sind an der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds, insbesondere an der mehrschichtigen Auslastung hochproduktiver Maschinen und Ausrüstungen, materiell zu interessieren.

Die Rate der Produktionsfondsabgabe

§3

(1) Der Ministerrat legt auf Vorschlag des zuständigen Ministers und auf der Grundlage der für die Perspektive vorgesehenen Entwicklung der Fondsrentabilität die Rate der Produktionsfondsabgabe als Normativ fest. Das Normativ gilt für den Bereich einer VVB bzw. des entsprechenden Wirtschaftszweiges der bezirksgeleiteten Industrie und ist in der Regel für die Betriebe einheitlich festzulegen.

(2) Bestehen zwischen den Betrieben einer VVB bzw. des entsprechenden Wirtschaftszweiges der bezirksgeleiteten Industrie erhebliche Unterschiede in der fondsbezogenen Rentabilität, so daß die Festlegung einer einheitlichen Rate der Produktionsfondsabgabe nicht möglich ist, haben die Generaldirektoren der VVB bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke differenzierte Raten für Betriebsgruppen im Plan festzulegen. Das Volumen der Produktionsfondsabgabe gemäß der festgelegten Rate für die VVB insgesamt darf durch diese Differenzierung nicht verändert werden. Die Wirtschaftsrate der Bezirke haben die Differenzierung innerhalb der Wirtschaftszweige der bezirksgeleiteten Industrie nach dem gleichen Prinzip vorzunehmen. In Fällen, in denen dies nicht ausreicht, um Härten zu vermeiden, ist entsprechend § 7 Abs. 2 zu verfahren.

(3) Die Differenzierung der Rate der Produktionsfondsabgabe nach Betriebsgruppen darf nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen. Die Generaldirektoren der VVB bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke haben dafür zu sorgen, daß in den Betrieben, deren Rentabilität nicht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht, zielgerichtete Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten festgelegt werden, um eine solche Fondsrentabilität zu erreichen, die die Anwendung der einheitlichen Rate der Produktionsfondsabgabe für alle Betriebe der VVB bzw. des Wirtschaftszweiges der bezirksgeleiteten Industrie ermöglicht.

§4

(1) Die Rate und das Volumen der Produktionsfondsabgabe sind Bestandteil der Perspektiv- und Jahresplanung.

(2) Das planmäßige Volumen der Produktionsfondsabgabe wird durch Anwendung der festgelegten Rate auf die planmäßig zulässigen Bestände an Grund- und Umlaufmitteln errechnet.

(3) Die VEB planen die Produktionsfondsabgabe als Abführung für den Haushalt der Republik.

(4) Die Produktionsfondsabgabe der VVB (Zentrale) ist zu Lasten des Gewinnfonds der VVB zu planen.

(5) Die VVB und Wirtschaftsrate der Bezirke planen die Produktionsfondsabgabe als Abführung an den Haushalt der Republik.

§5

Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die VEB berechnen die Höhe der Produktionsfondsabgabe quartalsweise nach der tatsächlichen Höhe der Bestände an Grund- und Umlaufmitteln.

(2) Die VEB führen die Produktionsfondsabgabe an die VVB bzw. die Wirtschaftsrate der Bezirke zu den festgelegten Terminen ab.

(3) Die Produktionsfondsabgabe ist von den VVB bzw. den Wirtschaftsrate der Bezirke zu festgelegten Terminen an den Haushalt der Republik abzuführen.

(4) Bei unrichtiger Abrechnung oder verspäteter Zahlung der Produktionsfondsabgabe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Verzugszuschlägen und des Haushaltsvollstreckungsverfahrens anzuwenden. Haushaltsvollstreckungsorgan ist die zuständige Bankniederlassung.

§6

Kontrolle

(1) Die Generaldirektoren der VVB bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke kontrollieren, daß die Direktoren der Betriebe die Produktionsfondsabgabe wirkungsvoll in die betriebliche Wirtschaftstätigkeit einbeziehen und daß eine ordnungsgemäße Planung, Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe durch die VEB erfolgt.

(2) Die Minister kontrollieren, daß die Produktionsfondsabgabe richtig in die Planungs- und Leitungstätigkeit der ihnen unterstellten VVB bzw. Wirtschaftsrate der Bezirke einbezogen wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert entsprechend seiner Aufgabenstellung, insbesondere durch die staatliche Finanzrevision, die ordnungsgemäße Planung und Abführung der Produktionsfondsabgabe.

Schlußbestimmungen

§7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

(2) Die zuständigen Minister regeln industriezweigbedingte Besonderheiten. Sie sind verpflichtet, Sonderregelungen für die Erhebung der Produktionsfondsabgabe festzulegen, wenn das zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten für die Betriebskollektive erforderlich ist. Diese Sonderregelungen sind mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abzustimmen.